

# RS Vwgh 2003/6/25 2000/03/0209

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.06.2003

## Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

StVO 1960 §84 Abs3;

## Rechtssatz

Der Umstand, dass in der Umgebung des Gasthofes der Beschwerdeführer offensichtlich mehrere gleichartige Schilder bewilligt wurden, hat keinen Einfluss auf den Ausgang des gegenständlichen Verfahrens, können doch die Beschwerdeführer daraus keine Rechte für sich ableiten (vgl. das hg. Erkenntnis vom 24. Jänner 1990, Zl. 89/02/0167, mwN).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2000030209.X02

## Im RIS seit

05.08.2003

## Zuletzt aktualisiert am

20.04.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)